



Lizenz- und Softwarepflegevertrag

für die Software **x.scribe (SaaS)**

der medatixx GmbH & Co. KG | Praxissoftware **medatixx, psyx**

Stand 05-2026
Seite 1 von 3

A. Vertragsinhalt

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen gelten für die Nutzung und Pflege des Add-ons „x.scribe“ („Vertragssoftware“), dessen Rechte vollständig bei Corti ApS liegen, und das in die Praxissoftware des Auftraggebers integriert ist. Gegenstand dieses Vertrages sind SaaS-Leistungen.

Der Lizenz- und Softwarepflegevertrag regelt in Teil B die Nutzungsüberlassung der Vertragssoftware, in Teil C die Erbringung von Pflegeleistungen und in Teil D allgemeine Bestimmungen.

Die für die Vor-Ort-Installation der Fremdkomponenten und der Vertragssoftware auf seiner Praxis-EDV-Anlage nötigen Aufwendungen trägt der Auftraggeber selbst.

Die Vertragssoftware wird durch einen autorisierten x.scribe-Servicepartner ausgeliefert, installiert und konfiguriert. Für diese Leistungen fallen weitere Kosten an, die gesondert beauftragt werden müssen.

B. Nutzungsüberlassung

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Vertragssoftware basiert auf Software der Corti ApS. Es gelten daher ergänzend die [Terms of Service der Corti ApS](#). Die bereitgestellte Softwareanwendung basiert auf Verfahren der Künstlichen Intelligenz (sog. KI) und nutzt medizinische algorithmische Sprachmodelle zur automatisierten Datenverarbeitung und Entscheidungsunterstützung. Ergänzend gelten die Bestimmungen zur Künstlichen Intelligenz der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von medatixx in ihrer aktuellen Fassung.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware einschließlich der ergänzenden Begleitdokumente zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt auf die Vertragsdauer.
3. Die Vertragssoftware darf ausschließlich gemäß Auftragserteilung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxismgemeinschaft, MVZ) verwendet werden. Die Nutzung der Vertragssoftware ist auf den ausschließlichen Einsatz in der eigenen Praxis des Auftraggebers beschränkt.
4. Dekompilierung, Reverse Engineering, Bearbeitung und Veränderung sind lediglich im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis gestattet. Eingriffe in den Quellcode sind untersagt. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es zu einem Totalausfall der Gebrauchsfähigkeit der Software kommen kann, sofern der Auftraggeber versuchen sollte, den Dekompilierungsschutz der Vertragssoftware zu überwinden. In einem solchen Fall sind jede Gewährleistung sowie Haftung ausgeschlossen.

§ 2 Informationspflichten

Bei der Erstinstallation ist die Anzahl der Ärzte, die mit der Vertragssoftware arbeiten, anzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jede Änderung der Nutzer - insbesondere der Anzahl der Ärzte - mitzuteilen.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung gemäß der Auftragserteilung fällt für jeden angefangenen Kalendermonat je Arzt-Account zum Zeitpunkt des Beginns des Vertrages an.

C. Pflegeleistungen

§ 1 Pflegeleistungen

Dieser Abschnitt C regelt in Verbindung mit den **Softwarepflegebedingungen** und der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen **Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gem. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung)** abschließend die Software-Pflegeleistungen, welche der Auftragnehmer für die Software erbringt.

Verwendete Dateninhalte werden ausschließlich von der Corti ApS geliefert. Auf die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten hat medatixx keinen Einfluss.



Lizenz- und Softwarepflegevertrag

für die Software **x.scribe (SaaS)**

der medatixx GmbH & Co. KG | Praxissoftware **medatixx, psyx**

Stand 05-2026
Seite 2 von 3

§ 2 Leistungsumfang

1. Die Pflegeleistung beschränkt sich auf das Einpflegen der verpflichtenden Änderungen, die medatixx von der Corti ApS bereitgestellt werden. Darüberhinausgehende Leistungen sind von diesem Vertrag nicht umfasst (siehe Hinweis in § 1). Der Auftragnehmer stellt die neueste Version der Vertragssoftware gemäß Ziffer 3.1 der **Softwarepflegebedingungen** bereit, soweit ihm die Daten von der Corti ApS zur Verfügung gestellt wurden und erbringt laufende Supportdienstleistungen. Für die Übertragung der neuen Versionen der Vertragssoftware stellt der Auftraggeber seine Teilnahme am Online-Update-Dienst des Auftragnehmers auf eigene Kosten sicher.
2. Mit der Bereitstellung neuer Versionen und Daten zur Vertragssoftware innerhalb seines Online-Update-Dienstes gilt die Pflicht des Auftragnehmers zur Bereitstellung neuer Versionen als erfüllt. Auch Supportdienstleistungen können im Wege des Fernzugriffs erbracht werden.
3. Der Auftragnehmer entscheidet über die Aufnahme weiterer Funktionen in die Vertragssoftware. Es besteht kein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf die Umsetzung weiterer Funktionen in der Vertragssoftware.

§ 3 Anpassung an aktuelle Änderungen

Ändern sich Vorgaben, die für die Vertragssoftware von Bedeutung sind, so wird der Auftragnehmer entsprechende Anpassungen rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit ihm dies im Hinblick auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen zumutbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Verpflichtende Überprüfung der Vorschläge seitens des Auftraggebers

Die Verwendung der Vertragssoftware entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für die eigene ärztliche Abrechnung, Tätigkeit und Dokumentationspflicht. Die durch die Vertragssoftware vorgeschlagenen Empfehlungen, Diagnosen, Leistungsziffern und Dokumentationsvorschläge sind durch den verantwortlichen Arzt auf Plausibilität und Richtigkeit zu prüfen. Besteht der Verdacht eines Fehlers, so ist der Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu unterrichten.

2. Datensicherung

Der Auftraggeber muss in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal täglich) und vor jeder durch den Auftragnehmer angekündigten Pflegemaßnahme Datensicherungen durchführen, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in der Woche) überprüfen, ob eine Rücksicherung der Daten möglich ist. Das Wiedereinspielen bzw. die Wiederherstellung obliegt dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Onlinezugang

Die Vertragssoftware wird online bereitgestellt. Hierfür hat der Auftraggeber die notwendigen Einrichtungen, wie einen entsprechenden Onlinezugang und die notwendige Hardware auf seine Kosten bereitzustellen.

Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die Mitwirkungspflichten der **Softwarepflegebedingungen**.

§ 5 Vergütung für Softwarepflege

Für die Pflege der Vertragssoftware ist eine monatliche Gebühr gemäß der im Kundenbereich in mein.medatixx hinterlegten aktuellen Preisen des Auftragnehmers zu entrichten.

Im Übrigen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Pflegevergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von 6 Wochen, gemäß den Regelungen in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, anzupassen

Die Vergütung der Vertragssoftware wird im Rahmen der bestehenden Abrechnungsmodalitäten für die Praxissoftware abgerechnet.

Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie oft tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen werden oder neue Versionen der Vertragssoftware zur Verfügung gestellt werden. Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages gehören, sind gesondert gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste des Auftragnehmers zu vergüten. Die Vergütung für Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, ist nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.



Lizenz- und Softwarepflegevertrag

für die Software **x.scribe (SaaS)**

der medatixx GmbH & Co. KG | Praxissoftware **medatixx, psyx**

Stand 05-2026
Seite 3 von 3

Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten, falls der Auftraggeber das Erscheinen des Auftragnehmers vor Ort verlangt hat. Sämtliche genannten Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. MwSt.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Lizenz- und Softwarepflegevertrag tritt mit dem gewählten Vertragsbeginn bei Bestellung für unbestimmte Zeit in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und muss über den Kundenbereich in mein.medatixx erfolgen.
2. Die fristgemäße Kündigung von Erweiterungen ist jeweils separat möglich. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jede Vertragspartei die Erweiterung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und muss über den Kundenbereich in mein.medatixx erfolgen.
3. Die Laufzeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des Vertrages für die Praxissoftware gebunden. Die Kündigung des Vertrages für die Praxissoftware hat auch die Kündigung dieses Lizenz- und Softwarepflegevertrages, der hinzugebuchten Vertragssoftware, Apps, Add-ons und Erweiterungen zur Folge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltende vertragliche Regelungen

In diesem Vertrag sind die Regelungen, die für die oben genannte Vertragssoftware gelten, niedergelegt. Die Regelungen in diesem Vertrag gehen den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der medatixx GmbH & Co. KG vor.

Die Regelungen, die für alle zu lizensierenden Produkten gelten, sind als gemeinsame Regelungen in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, **Besonderen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge**, den **Softwarepflegebedingungen** und den **Besonderen Geschäftsbedingungen für Application Service Providing (ASP), Software as a Service (SaaS), Private Cloud und Telematikinfrastruktur (TI)** zusammengefasst. Diese gelten ergänzend.